

Paul Bette in Berlin. Wilhelm II., Deutscher Kaiser. Brustbild.	161	G. S. Mittler & Sohn in Berlin. v. d. Golz, der thessalische Krieg und die türkische Armee. Ca. 5-6 A.	174
Franz Deuticke in Wien. Marchet, Waldwegebaukunde. Bd. I. 7 A 50 J. Schevichaven, Vom Leben und Sterben. 9 A. Steiger, Chemisches Praktikum. 2 A. Wokurek, Oesterreichische Unfallversicherung. 2 A. Güterbock, Krankheiten d. Harnorgane. IV. 10 A. Jung, Handhabung der Instrumente zur Extraction der Zähne. 1 A 50 J. Krüger, Lehrbuch der medicinischen Chemie. 7 A. Reibmayr, Technik der Massage. 6 A.	165. 167	G. Morgenstern in Breslau. Bernstein, allgem. deutsche u. allgem. österr. Wechselordnung. 3. (Schluss-)Lieferung. 3 A 20 J.	175
J. Engelhorn in Stuttgart. Crofer, ein Millionär. (Engelhorn's allgemeine Romanbibliothek. 14. Jahrg. Bd. 12/13.) à 50 J; geb. à 75 J.	170	W. Koeser, Hofbuchhandlung in Berlin. Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preussischen Abgeordnetenhauses. 18. Legislaturperiode. 5. Session.	175
Gerlach & Schenk in Wien u. Budapest. Schönbrunner u. Meder, Handzeichnungen alter Meister. III. Bd. 2. Lieferung. 3 A.	166	Nicolaj'sche Verlagsbuchhandlung R. Stricker in Berlin. Kern, Kleine Schriften. 2. Band. 3 A; geb. 4 A.	176
Wilhelm German's Verlag in Schwab. Hall. Gerol, Gebetbuch für häusliche Andacht. Kleine billige Aus- gabe. Geb. 3 A.	166	Friedrich Andreas Berthes in Gotha. Neue Philologische Rundschau 1898. Jährlich 8 A.	175
Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg i/Br. Beati Petri Canisii epistulae et acta. Vol. II. Ca. 16 A; geb. ca. 19 A.	166	E. Pierson's Verlag in Dresden. Die Waffen nieder! Hrsg. von v. Suttner. Jahrg. 1893. Jährlich 6 A; vierteljährlich 1 A 50 J.	172
Franz Kluge's Verlag in Neval. von Schroeder, Buddhismus und Christenthum. 2. Aufl. 1 A.	170	Johs. Schergens in Frankfurt a/M. Spurgeon, Schatzkammer. 17. Heft. Spurgeon-Millard, Dennoch. Ein Trostbüchlein. Kart. ca. 50 J.	175
Otto Lenz in Leipzig. Gräve, Winterfütterung. Ca. 1 A 20 J. Agricola, der landwirtschaftliche Obstbau. 50 J.	174	Gustav Schloekmann in Gotha. Hornemann, vom Zustand des Menschen kurz vor dem Tode. 80 J.	174
Friedrich Luchardt in Berlin u. Leipzig. Die Sprachenverordnungen des Grafen Badeni und ihre Folgen. 60 J.	174	Hugo Steinig Verlag in Berlin. Deutsch, die Epilepsie. 2 A 50 J.	166
Heinrich Minden in Dresden. Die Prager Schreckenstage. 50 J.	167	Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart. Allers u. Ganghofer, das deutsche Jägerbuch. Ausgabe in 15 Lieferungen. à 2 A.	173
		Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig. Andrees Handatlas. 4. Aufl. 1. Lieferung. 50 J.	168/69
		Deutsches Verlagshaus Bong & Co. in Berlin u. Leipzig. Kraemer, das 19. Jahrhundert in Wort u. Bild.	171

Nichtamtlicher Teil.

Gegenseitigkeit des Rechtsschutzes zwischen Deutschland und Oesterreich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(Vgl. Börsenblatt 1897 Nr. 299, 304; 1898 Nr. 2.)

Wann und welche deutschen Urteile sind in Oesterreich
vollstreckbar?

(Vom Landesadvokaten Dr. R. Schönberger in Prag.)

Das k. k. österreichische Justizministerium hat mittels
Verordnung vom 10. Dezember 1897 mit Bezug auf die
am 1. Januar 1898 in Wirksamkeit tretende neue Exekutions-
ordnung Vorschriften über die Zwangsvollstreckung von im
Deutschen Reiche erlassenen Urteilen und anderen Akten er-
lassen, die für den deutschen Buchhandel bei dem regen Ver-
kehr mit Oesterreich von erwähnenswerter Bedeutung sind.

Da die k. k. österreichischen Gerichte angewiesen wurden,
nach dem Grundsatz der Reziprozität vorzugehen, so sind für
die Beurteilung obiger Frage jene Bestimmungen als maß-
gebend anzusehen, die die kaiserliche deutsche Regierung dem
k. k. österreichischen Justizministerium mitgeteilt hat.

Da nach dieser Erklärung im Deutschen Reiche alle Be-
schlüsse und Bescheide österreichischer Gerichte die Zwangs-
vollstreckung begründen können, die einen Rechtsstreit zwischen
Parteien auf Grund eines beiden Parteien Gehör gewähren-
den prozessualen Verfahrens erledigen, wobei es nicht darauf
ankomme, ob die Beschlüsse und Bescheide auch in den
äußeren Formen eines Urteils ergangen sind und ob auch

thatsächlich beide Parteien verhandelt haben, so sind insbe-
sondere in Oesterreich vollstreckbar:

1. Endurteile und andere in Streitsachen ergangene Ur-
teile und Bescheide der deutschen Civilgerichte, wenn
ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen ist oder
ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht ge-
währt ist;
2. Zahlungsaufträge im Urkunden- und Wechselprozeß,
wenn wider dieselben nicht rechtzeitig Einwendungen
erhoben worden sind;
3. die im Mahnverfahren erlassenen bedingten Zahlungs-
befehle, die einem Widerspruch nicht mehr unterliegen,
bei sämtlichen einschließlich der Entscheidung über die
Kosten;
4. Urteile der Gewerbegerichte und die mit der Wirkung
der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge
aus dem während des Konkursverfahrens aufge-
nommenen Liquidierungsprotokoll.

Aus naheliegenden Gründen wird es zur Vollstreckung
der im letzten Punkte 4 genannten Titel seltener kommen
Vorausgesetzt wird immer, daß die vollstreckbaren Urteile
den Bestimmungen der §§ 660 und 661 der deutschen Civil-
prozeßordnung nicht widersprechen.

Da ebenso wie vor den deutschen Gerichten auch in
Oesterreich eine Prüfung der zu vollstreckenden Urteile und
Akten nach gewissen Punkten voranzugehen hat, so ist es von
Bedeutung, zu wissen, daß nach der Verordnung des öster-
reichischen Justizministeriums vom 26. Dezember 1897 die
deutschen Staatsangehörigen vom 1. Januar 1898 ab in